

---

## HUNDESTEUER

---

(gültig ab 1. Januar 2006)

**Die jährliche Hundesteuer beträgt:**

a) für einen Nutzhund nach §4 Hundegesetz	Fr. 40.00
b) für einen Hund zur Berufsausübung nach §6 Abs. 1 Hundegesetz	Fr. 40.00
c) für einen anderen Hund	Fr. 100.00
d) für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	Fr. 200.00

§4 Als Nutzhunde gelten:

- a) Zug- und Treibhunde in der Landwirtschaft;
- b) Jagdhunde, deren Halter im Vorjahr ein Jagdpatent erworben hat.

§5 Für jeden im Kanton Schwyz gehaltenen, mindestens vier Monate alten Hund hat der Halter seiner Wohngemeinde die Hundesteuer zu entrichten. Vorbehalten bleibt §7.

§6 Für Hunde, die zur Ausübung eines Berufes benötigt werden, sowie für Hunde einer gewerbmässigen Hundezucht oder eines Tierheimes kann der Gemeinderat den Steuerbetrag herabsetzen oder eine Pauschale festlegen.

§7 Von der Hundesteuer befreit sind Halter von ausgebildeten Armee-, Lawinen-, Polizei-, Katastrophen-, Schweiss- und Blindenhunden, die ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt werden.

§8 Die Hundesteuer ist alljährlich im Monat Januar oder sofort nach Eintritt bei der von der Gemeinde bezeichneten Bezugsstelle zu entrichten.

Die Bezugsstelle der Hundesteuer im Bezirk Gersau ist das Bezirkskassieramt Gersau.

Bei Bezug der Hundemarke ist der Nachweis der Haftpflichtversicherung mitzubringen.

Zustimmung der Bürgerschaft des Bezirkes Gersau anlässlich der Bezirksabstimmung vom 12. Februar 2006.

BEZIRKSVERWALTUNG GERSAU